

Kanton Graubünden Gemeinde Furna



Teilrevision Ortsplanung Lagerzone und weitere Themen **Mitwirkungsaufgabe**

Teilrevision Baugesetz

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeganzlistin:

Von der Regierung genehmigt am:

RB-Nr.

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

Impressum

Projekt
Furna, Teilrevision Ortsplanung Lagerzone und weitere Themen
Projektnummer: 26096
Dokument: Teilrevision Baugesetz

Auftraggeber
Gemeinde Furna

Bearbeitungsstand
Stand: Mitwirkungsaufgabe
Bearbeitungsdatum: Juli 2020

Bearbeitung
STW AG für Raumplanung, Chur (Christoph Zindel, Nina Eichholz, Jonas Grubenmann)

z:\gemeinde\furna\26096_optr_2016-2017\01_rap\02_resultate\02_baug\20200703_tr_baug.docx

Inhaltsverzeichnis

Art. 10 Zonenschema	5
Art. 16 Wohnzonen Börtji	6
Art. 17 Erstwohnungszone Ruedischhus	6
Art. 18a Lagerzone	7
Art. 23 Wintersportzone	7
Art. 26 Schützenswerte und erhaltenswerte Bauten und Anlagen	9
Art. 27 Bauten ausserhalb Dauersiedlungsgebiet	9
Art. 33a Anzeigepflicht	10
Art. 33b Entscheid über Baubewilligungspflicht und die Art des Verfahrens	10
Art. 33c Eröffnung des Entscheides und des Verfahrens	10
Art. 34 Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren Meldeverfahren	11
Art. 35 Baugesuch	12
Art. 37 Hauptwohnungsanteil	13
Art. 43 Energieanlagen, Solaranlagen	14
Anhang II: Übersicht vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (neuer Anhang)	15

Teilrevision Baugesetz Furna

Legende Änderungen:

normal: unverändert

kursiv: Kommentar

~~gestrichen:~~ aufzuheben

fett: neu

Art. 10 Zonenschema

Zone		Dorfzone	Wohnzone Börtji	Erstwohnungszone Wohnzone Ruedischhus	Gewerbemischzone	Lagerzone	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für touristische Einrichtungen
Abkürzung		DZ	WZB	EWZR	GMZ	L	ZöBA	ZtE
Gemeindebaugesetz		Art. 15	Art. 16	Art. 16	Art. 18	Art. 18a	Art. 28 KRG	Art. 19
AZ		0.8	0.35	0.5	0.6	-		-
Gesamthöhe	m	11	11	11	11	11		11
Fassadenhöhe traufseitig	m	8	8	8	8	8		8
Max-Min Gebäudebreite Giebelwand	m	12-7.5	12-8	14 - 8	-	-		20
Max-Min Gebäudelänge Firstrichtung	m	16-8.5	15-8.5	14 - 8	25	-	50	
Min. Grenzabstand	m	4	4	4	4	-	4	2.5
Min. Hauptwohnungs- anteil	%	-	-	60	-	-	-	-
Empfindlichkeitsstufen		III	II	II	III	III	II / III*	III

* Zuordnung höhere ES siehe Zonenplan

Art. 16 Wohnzonen Börtji

- 1 Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe sind zulässig, sofern diese aufgrund ihrer optischen Erscheinung und ihrer Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Erschliessung in ein Wohnquartier passen.
- 2 Im Weiteren sind das Zonenschema sowie die Quartierplanbestimmungen Ruedischhus und die Quartierplanbestimmungen Überbauung Wohnzone Börtji zu beachten.

Art. 17 ~~Erstwohnungszone Ruedischhus~~

- ~~1 Die Wohnzone Ruedischhus ist für den Bau von Hauptwohnungen bestimmt. Zweitwohnungen dürfen nur im Zusammenhang mit der Erstwohnung erstellt werden.~~
- ~~2 Der Flächenanteil der Zweitwohnung darf nicht mehr als 40% der totalen Bruttogeschossfläche betragen welche auf derselben Parzelle vorhanden ist oder gleichzeitig erstellt wird. Als Hauptwohnungen gelten Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung. Die Zweckbestimmung dieser Wohnungen ist zudem vertraglich zu regeln und damit sicherzustellen. Zweitwohnungen sind alle nicht zu den Hauptwohnungen zählenden Wohnungen mit Ausnahme von Wohnanteilen in hotelmässig bewirtschafteten Betrieben, deren Zweckbestimmung ebenfalls vertraglich gesichert ist. Zur Sicherstellung kann die Baubehörde ein grundbuchlich gesichertes Zweckentfremdungsverbot verlangen.~~
- ~~3 Im Weiteren sind die Quartierplanbestimmungen Ruedischhus zu beachten.~~

Art. 18a Lagerzone

- 1 In der Lagerzone sind die vorübergehende und dauernde Lagerung von Materialien und Gütern gestattet. Nicht zulässig ist das Lagern von umweltgefährdenden Stoffen, das Deponieren oder Zwischenlagern von Abfällen sowie von Recyclingbaustoffen aus aufbereiteten Bauabfällen.
- 2 Anlagen und Vorkehrungen wie Schutzdächer, Unterstände, Lagerhallen oder Einfriedungen sind zulässig, wenn sie unmittelbar dem Schutz von Materialien und Gütern dienen.
- 3 Die der Lagerzone zugewiesene Fläche fällt ohne erneuten Beschluss der Gemeindeversammlung entschädigungslos in die Landwirtschaftszone zurück und die Festlegungen im Baugesetz gelten als aufgehoben, wenn die eingezonte Fläche nicht innert 2 Jahren seit rechtskräftiger Genehmigung der Lagerzone als Lagerplatz für die Sägerei genutzt wird.

Art. 23 Wintersportzone

- 1 In der Wintersportzone besteht ein allgemeines Zutrittsrecht zur Ausübung des Wintersportes. Die maschinelle Präparierung von Pisten sowie für die Ausübung des Wintersports notwendige weitergehende Eingriffe wie die Errichtung und der Betrieb von Beschneiungsanlagen oder Terrainanpassungen sind innerhalb der Wintersportzone grundsätzlich gestattet. Vorbehalten bleiben jegliche Bewilligungsverfahren.
- 2 Gebäude und Anlagen haben sich, soweit sie nicht unterirdisch angelegt werden können, gut in das Landschaftsbild einzufügen. Mobile Anlageteile, die das massgebende Terrain überragen, sind nach Saisonschluss nach Möglichkeit zu entfernen.
- 3 Einzelheiten über Entschädigungen, Rechte und Pflichten in der Wintersportzone werden im «Reglement über die Rechte und Pflichten sowie die Entschädigungen in der Wintersportzone» der Gemeinde Furna, beschlossen von der Gemeindeversammlung am 20.09.2018 und in Kraft getreten am 01.01.2019, geregelt.

- ~~3 — Schäden oder Ertragsausfälle, die durch die Ausübung des Wintersports und durch die Präparierung von Pisten an Grundstücken innerhalb der Wintersportzone entstehen, werden von einer Fachperson beurteilt und von der Gemeinde behoben oder entschädigt.~~
- ~~4 — Kosten, die der Gemeinde aus der Freihaltung und Nutzung des Wintersportgeländes erwachsen, werden den vom Wintersport profitierenden Unternehmungen und Vereinigungen wie Bergbahnen, Beherbergungsbetriebe, Tourismusorganisationen, Skischulen überbunden.~~
- ~~5 — Das Verfahren für die Feststellung und Entschädigung von Ertragsausfällen sowie für die Erhebung von Beiträgen gemäss Absatz 4 wird in dem von der Gemeinde zu erlassenden Reglement über die Sicherung des Wintersports geregelt.~~
- 4 Bei gegenseitiger Überlagerung von Wintersport- und Naturschutzzone bleibt die Ausübung des Wintersports grundsätzlich gewährleistet. Die Pistenpräparation darf jedoch zu keiner Schädigung des zu schützenden Biotops führen und nur bei 30 cm minimaler Mächtigkeit gesetzten Schnees erfolgen. Eine Beschneidung von Biotopen nationaler Bedeutung oder deren chemische Präparierung ist nicht zulässig.
- 5 Bei gegenseitiger Überlagerung von Wintersportzone und Wald bleibt die Ausübung des Wintersports grundsätzlich gewährleistet. Für Bauten, Terrain- und Bodenveränderungen im Wald gilt die Waldgesetzgebung.

Art. 26 Schützenswerte und erhaltenswerte Bauten und Anlagen

- 1 Bauvorhaben an schützens- und erhaltenswerten Gebäuden und Anlagen sind vor Ausarbeitung des Bauprojektes bei der Baubehörde anzumelden. Diese legt unter Beizug der Denkmalpflege oder der Bauberatung die erforderlichen Schutzanordnungen fest und entscheidet über allfällige Auflagen.
- 2 Schützenswerte Gebäude und Anlagen dürfen weder abgebrochen noch ausgekernt werden. Erneuerungen, Um- und Anbauten, die sich für die bestimmungsgemässe Nutzung eines Gebäudes oder einer Anlage als unerlässlich erweisen, sind unter grösstmöglicher Wahrung der historischen Bausubstanz zulässig. Bauvorhaben mit Ausnahme von unwesentlichen Unterhaltsarbeiten sind durch die Denkmalpflege oder die Bauberatung zu begleiten.
- 3 ~~Zu erhaltende~~ Erhaltenswerte Gebäude und Anlagen dürfen in ihrer wesentlichen Substanz nicht zerstört werden. Bauvorhaben mit Ausnahme von unwesentlichen Sanierungsarbeiten sind durch die Denkmalpflege oder die Bauberatung zu begleiten.

Art. 27 Bauten ausserhalb Dauersiedlungsgebiet

- 1 Bauten ausserhalb des Dauersiedlungsgebietes (Maiensäss- und Alpstufe) sind in der Regel zu erhalten.
- 2 Bauliche Massnahmen, ~~welche über die der Meldepflicht unterliegenden Arbeiten hinausgehen,~~ sind vor Ausarbeitung des Bauprojektes bei der ~~Gemeinde~~ Baubehörde anzumelden. ~~Die Gemeinde legt in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege oder der Bauberatung die allenfalls notwendigen Schutz-, Erhaltungs- und Begleitungs-massnahmen für das Bauvorhaben fest.~~ Diese kann unter Beizug der Denkmalpflege oder der Bauberatung die erforderlichen Schutzanordnungen festlegen und über allfällige Auflagen entscheiden.
- 3 ~~Nach der Erarbeitung eines Inventars über die Bauten ausserhalb des Dauersiedlungsgebietes sind die Bauvorhaben an zu schützenden und zu erhaltenden Bauten durch die Denkmalpflege oder die Bauberatung zu begleiten.~~

Art. 33a Anzeigepflicht

- 1 Bauvorhaben (Bauten und Anlagen einschliesslich Projektänderungen, Zweckänderungen, Erneuerungsarbeiten, Unterhaltsarbeiten, Zweckänderungen an Grundstücken, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung zu erwarten sind) sind vorgängig der Projektierung und Ausführung ausnahmslos schriftlich der Baubehörde anzuzeigen.
- 2 Die Baubehörde registriert das Vorhaben und die Bauherrschaft.

Art. 33b Entscheid über Baubewilligungspflicht und die Art des Verfahrens

- 1 Die Baubehörde entscheidet, ob das angezeigte Vorhaben unter die baubewilligungsfreien Vorhaben gemäss Art. 40 KRVO fällt oder ob eine Baubewilligungspflicht besteht. Sie entscheidet zugunsten der Baubewilligungspflicht, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass durch ein bewilligungsfreies Bauvorhaben materielle Vorschriften oder Rechte Dritter verletzt sein könnten.
- 2 Bezüglich der baubewilligungspflichtigen Vorhaben entscheidet die Baubehörde sodann, ob das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist oder ob die Voraussetzungen für das vereinfachte Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 50 ff. KRVO erfüllt sind. Für Vorhaben gemäss Art. 40 KRVO, die nach Art. 34 des vorliegenden Gesetzes einer Bewilligungspflicht unterstellt werden, kommt ausschliesslich das vereinfachte Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 50 ff. KRVO zur Anwendung.

Art. 33c Eröffnung des Entscheides und des Verfahrens

- 1 Die Baubehörde teilt der Bauherrschaft ihre Entscheide gemäss Art. 33b innert 15 Arbeitstagen seit der Anzeige in einer anfechtbaren Verfügung mit. Bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben gibt sie gleichzeitig die abzugebende Anzahl Baugesuche sowie die erforderlichen Baugesuchsunterlagen bekannt.
- 2 Bei allen Vorhaben orientiert die Baubehörde die Bauherrschaft zudem über allfällig nötige Zusatzbewilligungsgesuche.
- 3 Nach Eingang des formellen Baugesuchs führt die Baubehörde das festgelegte Verfahren durch, sorgt bei Bedarf für die Einleitung des BAB-Verfahrens und

stellt bei Bauvorhaben, die Zusatzbewilligungen erfordern, die notwendige Koordination mit den zuständigen Behörden sicher.

Art. 34 Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren ~~Meldeverfahren~~

- 1 ~~Der Meldepflicht unterliegen~~ Dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren sind nachfolgende Bauvorhaben unterstellt (Nummerierung gemäss Art. 40 Abs. 1 KRVO):
1. Umfassendere Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen sofern sie nur der Werterhaltung dienen und die Baute und Anlage dadurch keine Änderung oder Zweckänderung erfährt, welche infolge Eingerüstung, Einsatz von Baumaschinen, Materialtransporten und dergleichen als Baustelle wahrgenommen werden können.
 3. Zweckänderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, ausgenommen ausserhalb der Bauzone.
 4. Neueindeckung von Dächern mit gleichem oder ähnlichem Dachmaterial.
 5. ~~Gebäude mit einem Volumen bis zu 5.0 m³ (Kleinbauten) sowie Fahrradunterstände mit einer Grundfläche bis zu 4.0 m².~~
 6. Bauten und Anlagen, die nicht für länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt oder errichtet werden, wie
 - Verpflegungs- und Verkaufsstätten
 - Servicestationen für Sport- und Freizeitgeräte
 - Stände, Hütten, Buden, Zelte für Feste, Vorführungen, Ausstellungen und sonstige Anlässe
 - Kinderspielplätze
 - Kleinskilifte, Skiförderbänder, Natureisbahnen
 - Einrichtungen für Rennstrecken und Trendsportarten
 - Strassenreklamen
 - Unbeleuchtete Reklamen an touristischen Einrichtungen mit einer Fläche bis zu 5.0 m²

7. Iglus, Tipizelte und dergleichen für Übernachtungen in Skigebieten während der Wintersaison oder bei Bauernhöfen von Mai bis Oktober, sofern keine festen sanitären Einrichtungen erstellt werden.
 - ~~8. Anlagen der Gartenraumgestaltung wie Fusswege, Gartenplätze, Storen, Treppen, Feuerstellen, Biotope, Pflanzentröge, Kunstobjekte, Fahnenstangen.~~
 9. Reklameeinrichtungen, wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen und Hinweistafeln mit einer Fläche von mehr als 0.5 m² bis 1.5 m².
 - ~~10. Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 1,5m².~~
 - ~~16. nicht reflektierende Sonnenkollektoren oder Solarzellen mit einer Absorberfläche bis maximal 6.0 m² pro Fassade o der Dachseite innerhalb der Bauzonen und bis maximal 2.0 m² ausserhalb der Bauzonen.~~
 17. Terrainveränderungen bis 0.8/1.0 m Höhe oder Tiefe und einer veränderten Kubatur von 100 m³ ~~ausgenommen ausserhalb der Bauzone.~~
 18. Einfriedungen bis 1.0 m Höhe sowie Stütz- und Futtermauern bis zu 1.0 m Höhe, ausgenommen ausserhalb der Bauzone.
 20. Fundamentfreie Unterstände und dergleichen bis 25.0 m² Grundfläche für Nutztiere, fundamentfreie Plastiktunnels und Melkstände sowie ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus wie kleine Vorrichtungen für den Verkauf von Produkten.
- 2 ~~Meldepflichtige~~ ~~Oben~~ ~~genannte~~ ~~Bauvorhaben~~ ~~werden~~ ~~im~~ ~~Melderverfahren~~ ~~vereinfachten~~ ~~Baubewilligungsverfahren~~ ~~gemäss~~ ~~kantonalen~~ ~~Raumplanungsverordnung~~ ~~(KRVO)~~ ~~behandelt~~ ~~und~~ ~~sind~~ ~~in~~ ~~zweifacher~~ ~~Ausfertigung~~ ~~bei~~ ~~der~~ ~~Baubehörde~~ ~~einzu-~~ ~~reichen.~~

Art. 35 Baugesuch

- 1 *(keine Anpassungen)*
- 2 *(keine Anpassungen)*
- 3 *(keine Anpassungen)*

- 4 Bei Bauvorhaben, die dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren Meldeverfahren unterliegen, ist das Baugesuch in vereinfachter Ausführung und lediglich mit den für das Verständnis des Vorhabens notwendigen Unterlagen einzureichen.
- 5 *(keine Anpassungen)*
- 6 *(keine Anpassungen)*
- 7 *(keine Anpassungen)*

Art. 37 ~~————~~ Hauptwohnungsanteil

- 1 ~~————~~ Werden neue Wohnungen erstellt oder bestehende wesentlich umgebaut oder erweitert, dürfen die im Zonenschema festgelegten Anteile ausschliesslich als Hauptwohnungen genutzt werden. Bei Bauten mit nur einer Wohnung ist die ganze anrechenbare Geschossfläche nur als Hauptwohnung zu nutzen.
- 2 ~~————~~ Als Hauptwohnungen gelten Wohnungen, die von Personen mit festem Wohnsitz in der Gemeinde als ständiger Wohnsitz genutzt werden. Alle übrigen Wohnungen gelten als Zweitwohnungen.
- 3 ~~————~~ Hauptwohnungsanteile werden in Prozenten der anrechenbaren Geschossfläche angegeben. Sie sind in der Regel auf jedes einzelne Gebäude anzuwenden. Die Baubehörde kann für angrenzende Grundstücke und bei mehreren Bauten auf dem gleichen Grundstück die Verlegung oder Zusammenfassung von Hauptwohnungsanteilen bewilligen, sofern der vorgeschriebene Anteil bezogen auf alle Gebäude eingehalten ist. Die Zweckbestimmung der Hauptwohnungen ist durch Auflagen in der Baubewilligung sicherzustellen.
- 4 ~~————~~ Der mögliche Anteil an Zweitwohnungen darf nur erstellt werden, wenn der vorgeschriebene Anteil an Hauptwohnungen erstellt wird.
- 5 ~~————~~ Stirbt der Eigentümer einer Hauptwohnung, sind die gesetzlichen Erben berechtigt, die Wohnung für eigene Bedürfnisse auch als Zweitwohnung zu nutzen. In andern besonderen Fällen, wie vorübergehende Veränderung des Aufenthaltsortes aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen und dgl., kann die Baubehörde befristete Ausnahmen von der zweckgemässen Verwendung von Hauptwohnungen gestatten. Vorbehalten bleiben ferner Ausnahmen in Härtefällen.

- 1 Anlagen zur Nutzung von alternativen Energiequellen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Die Baubehörde zieht bei Bedarf externe Fachleute für die technische und gestalterische Beurteilung bei.

- 2 Das Bewilligungsverfahren und die Gestaltung von Solaranlagen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des übergeordneten Rechts. Als Beurteilungsgrundlage für die Gestaltung zieht die Baubehörde den jeweiligen Leitfaden für Solaranlagen der Fachstelle für Raumplanung bei.

- 3 Solaranlagen auf Dächern unterliegen der Anzeigepflicht. Der schriftlichen Anzeige sind Pläne oder eine andere aussagekräftige Visualisierung beizulegen. Die Baubehörde kann bei Bedarf weitere und/oder aussagekräftigere Planunterlagen anfordern.

- ~~2 Solaranlagen sind soweit möglich auf An- und Nebenbauten zu erstellen. Sie werden nur zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - ~~—— harmonisch innerhalb der Dachflächen verteilt, ohne andere Dachelemente zu beeinträchtigen;~~
 - ~~—— gute gestalterische Einpassung in die Ebene der Dachhaut;~~
 - ~~—— Montage mind. 0.5 m vom Dachrand und unterhalb des Dachfirstes, ausgenommen davon sind voll in die Dachhaut integrierte Photovoltaikanlagen;~~
 - ~~—— keine störenden Montage- und Installationseinrichtungen;~~
 - ~~—— Vorkehrungen zur Vermeidung von Dachlawinen werden getroffen.~~Auf Flachdächern dürfen Solaranlagen aufgeständert werden. Die Voraussetzungen sind sinngemäss anzuwenden.~~

- ~~3 Die Baubehörde kann die zur Beurteilung erforderlichen Fotomontagen bzw. Visualisierungen verlangen.~~

Anhang II: Übersicht vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (neuer Anhang)

Art. 86 Raumplanungsgesetz Graubünden (KRG): Baubewilligung

- 1 Bauten und Anlagen (Bauvorhaben) dürfen nur mit schriftlicher Baubewilligung der kommunalen Baubehörde errichtet, geändert, abgebrochen oder in ihrem Zweck geändert werden. Der Baubewilligungspflicht unterliegen auch Zweckänderungen von Grundstücken, sofern erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung zu erwarten sind.
- 2 Zeitlich begrenzte Bauvorhaben sowie solche, die weder öffentliche noch private Interessen berühren, unterliegen nicht der Baubewilligungspflicht. Die Regierung bestimmt durch Verordnung, welche Bauvorhaben keiner Baubewilligung bedürfen und legt für diese eine Anzeigepflicht fest. Sie trifft für Bauten und Anlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen die gleiche Regelung, soweit das Bundesrecht dies zulässt.
- 3 Die Gemeinden können im Baugesetz nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren unterstellen.
- 4 Vorbehalten bleiben abweichende eidgenössische oder kantonale Bestimmungen für Bauvorhaben, die nicht der kommunalen Baubewilligungshoheit unterliegen.

Art. 50 Raumplanungsverordnung Graubünden (KRVO): vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

- 1 Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren findet auf untergeordnete Bauvorhaben Anwendung, bei welchen mit keinen Einsprachen zu rechnen ist, wie insbesondere:
 1. geringfügige Projektänderungen bereits bewilligter Bauvorhaben;
 2. bauliche Massnahmen, die nach aussen nicht in Erscheinung treten, zonenkonform sind und zu keinen Veränderungen bezüglich Verkehrsbelastung oder Ausnützung führen.
- 2 Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren findet überdies auf Bauvorhaben Anwendung, die gemäss Artikel 40 von der Baubewilligungspflicht ausgenommen, jedoch gemäss kommunalem Baugesetz dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren unterstellt sind.

Gegenüberstellung von Art. 40 Abs. 1 KRVO und Art. 34 Abs. 3 Baugesetz Furna:

Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben, gemäss Art. 40 Abs. 1 KRVO		Dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren unterstellte Bauvorhaben, gemäss Art. 34 Abs. 1 Baugesetz Furna	
	Sofern die Vorschriften des materiellen Rechts eingehalten werden, bedürfen folgende Bauvorhaben keiner Baubewilligung:		
<i>Ziff.</i>		<i>Ziff.</i>	
1	Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen, sofern sie nur der Werterhaltung dienen und die Baute und Anlage dadurch keine Änderung oder Zweckänderung erfährt	1	Umfassendere Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen sofern sie nur der Werterhaltung dienen und die Baute und Anlage dadurch keine Änderung oder Zweckänderung erfährt, welche infolge Eingerüstung, Einsatz von Baumaschinen, Materialtransporten und dergleichen als Baustelle wahrgenommen werden können
2	Geringfügige Änderungen im Innern von Bauten und Anlagen mit Ausnahme von Änderungen der Nutzfläche oder der Anzahl Räume, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen		-
3	Zweckänderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen	3	Zweckänderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen
4	Neueindeckung von Dächern mit gleichem oder ähnlichem Dachmaterial	4	Neueindeckung von Dächern mit gleichem oder ähnlichem Dachmaterial
5	Gebäude mit einem Volumen bis zu 5.0 m ³ (Kleinbauten) sowie Fahrradunterstände mit einer Grundfläche bis zu 4.0 m ²		-
6	Bauten und Anlagen, die nicht für länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt oder errichtet werden, wie <ul style="list-style-type: none"> - Verpflegungs- und Verkaufsstätten - Servicestationen für Sport- und Freizeitgeräte - Stände, Hütten, Buden, Zelte für Feste, Vorführungen, Ausstellungen und sonstige Anlässe - Kinderspielplätze - Kleinskilifte, Skiförderbänder, Natureisbahnen - Einrichtungen für Rennstrecken und Trendsportarten - Strassenreklamen - Unbeleuchtete Reklamen an touristischen Einrichtungen mit einer Fläche bis zu 5.0 m² 	6	Bauten und Anlagen, die nicht für länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt oder errichtet werden, wie <ul style="list-style-type: none"> - Verpflegungs- und Verkaufsstätten - Servicestationen für Sport- und Freizeitgeräte - Stände, Hütten, Buden, Zelte für Feste, Vorführungen, Ausstellungen und sonstige Anlässe - Kinderspielplätze - Kleinskilifte, Skiförderbänder, Natureisbahnen - Einrichtungen für Rennstrecken und Trendsportarten - Strassenreklamen - Unbeleuchtete Reklamen an touristischen Einrichtungen mit einer Fläche bis zu 5.0 m²
7	Iglus, Tipizelte und dergleichen für Übernachtungen in Skigebieten während der Wintersaison oder bei Bauernhöfen von Mai bis Oktober,	7	Iglus, Tipizelte und dergleichen für Übernachtungen in Skigebieten während der Wintersaison oder bei Bauernhöfen von Mai bis Oktober,

	sofern keine festen sanitären Einrichtungen erstellt werden		sofern keine festen sanitären Einrichtungen erstellt werden
8	Anlagen der Gartenraumgestaltung wie Fusswege, Gartenplätze, Storen, Treppen, Feuerstellen, Biotope, Pflanzentröge, Kunstobjekte, Fahnenstangen, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen		-
9	Reklameeinrichtungen wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen und Hinweistafeln mit einer Fläche bis zu 1.5 m ²	9	Reklameeinrichtungen wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen und Hinweistafeln mit einer Fläche von mehr als 0.5 m ² bis 1.5 m ²
10	Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 1.5 m ²		-
11	Schilder und Tafeln wie Verkehrssignale, Strassentafeln, Wanderwegmarkierungen, Vermessungszeichen		-
12	unbeleuchtete Zeichen wie Kreuze bis 3,0 m Höhe, Kunstobjekte		-
13	Technische Einrichtungen wie Strassenbeleuchtungsanlagen, Schaltkästen, Hydranten, Messeinrichtungen, Pfähle, Stangen, Bänke		-
14	Sicherheitsvorrichtungen wie <ul style="list-style-type: none"> - Schneefangnetze entlang von Verkehrswegen - Sicherheitszäune, Netze, Absperrungen, Polsterungen und dergleichen für Sport- und Freizeitanlagen - Sicherheitsgeländer 		-
15	Erschliessungsanlagen, soweit sie im Rahmen einer Planung mit der Genauigkeit eines Baugesuches profiliert und festgelegt worden sind		-
16	nach dem Stand der Technik reflexionsarme Solaranlagen an Fassaden mit einer Absorberfläche bis maximal 6.0 m ² pro Fassade innerhalb der Bauzonen und bis maximal 2.0 m ² ausserhalb der Bauzonen		-
17	Terrainveränderungen bis zu 1.0 m Höhe oder Tiefe und einer veränderten Kubatur von 100 m ³	17	Terrainveränderungen bis zu 1.0 m Höhe oder Tiefe und einer veränderten Kubatur von 100 m ³
18	Einfriedungen bis zu 1.0 m Höhe sowie Stütz- und Futtermauern bis zu 1.0 m Höhe, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen	18	Einfriedungen bis zu 1.0 m Höhe sowie Stütz- und Futtermauern bis zu 1.0 m Höhe, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen
19	bewegliche Weidezäune während der Weidezeit		-
20	Fundamentfreie Unterstände und dergleichen bis 25.0 m ² Grundfläche für Nutztiere, fundamentfreie Plastiktunnels und Melkstände sowie ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus wie kleine Vorrichtungen für den Verkauf von Produkten	20	Fundamentfreie Unterstände und dergleichen bis 25.0 m ² Grundfläche für Nutztiere, fundamentfreie Plastiktunnels und Melkstände sowie ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus wie kleine Vorrichtungen für den Verkauf von Produkten

21	Materialdepots, die nur einmal im Jahr für maximal vier Monate eingerichtet werden		-
22	Baustelleninstallationen, sofern sie keine erheblichen Immissionen verursachen, ausgenommen Arbeiterunterkünfte und mobile Betonanlagen		-
<p>Weitere Vorgaben gemäss Art. 40 Abs. 2 bis 4 KRVO:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2 Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht gilt nicht für in Gefahrenzonen vorgesehene Bauvorhaben, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, sowie allgemein für Bauvorhaben, die Gewässer, Gewässerschutzzonen und Moorbiotope gefährden könnten. 3 Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung der Vorschriften des materiellen Rechts und der Einholung anderer Bewilligungen. Bestehen Anzeichen dafür, dass durch bewilligungsfreies Bauvorhaben Vorschriften des materiellen Rechts verletzt sein könnten, leitet die kommunale Baubehörde von Amtes wegen, auf Ersuchen der Fachstelle oder auf Hinweis von Dritten hin das Baubewilligungsverfahren ein. 4 Bauten und Anlagen gemäss Absatz 1 Ziffer 6, 7, 19, 21 und 22 sind nach Ablauf der zulässigen Dauer, solche gemäss Ziffer 14 nach Gebrauch zu entfernen. Das beanspruchte Gelände ist in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen. Die entfernten Bau- oder Anlageteile sind zu entsorgen oder an zulässiger Stelle zu lagern. 			